

## Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung Stand 2016 und 2021

Stand 2016	Stand 2021
<p data-bbox="165 331 685 395"><b>§ 9 Verwaltung des Vereins</b> <b>1.1.1.11. Vorsitzender</b></p> <p data-bbox="165 416 909 699">Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p data-bbox="165 770 909 1007">Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im 1/4Jahr stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.</p> <p data-bbox="165 1281 931 1361">Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,00</p>	<p data-bbox="965 331 1485 395"><b>§ 9 Verwaltung des Vereins</b> <b>1.1.1.11. Vorsitzender</b></p> <p data-bbox="965 416 1709 699">Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p data-bbox="965 770 1709 1007">Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im 1/4Jahr stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.</p> <p data-bbox="965 1078 1727 1209">Für die Einberufung, Durchführung und Abstimmungen der Sitzungen des Vorstandes gelten die Abschnitte 10.1, 10.2 und 10.3 sinngemäß.</p> <p data-bbox="965 1281 1731 1361">Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,00</p>

<p>EURO frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>EURO frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.</p>	<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>10.1 Allgemeines</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand <b>14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.</b></p> <p><b>Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung (ohne physische Präsenz der Mitglieder) abgehalten wird.</b></p> <p><b>Der Vorstand ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vorgesehene Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist oder andere</b></p>

Gründe entgegenstehen.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist dann gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **10.2 Virtuelle Mitgliederversammlung**

Im Falle einer virtuellen Versammlung wird sichergestellt, dass

1. die Tonübertragung und / oder Bildübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Mitglieder über elektronische Kommunikation, über Briefwahl oder elektronische Teilnahme sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den stimmberechtigten Mitgliedern ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,

Alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder werden in Textform eingeladen. Weiterhin erfolgt ein Aushang der Einladung am schwarzen Brett in der Schwimmhalle.

Gegenstand der Tagesordnung ist insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenberichte,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand entscheidet, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Für Anträge gelten die Regelungen in § 12 der Satzung.

### **10.3 Einladung**

Alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder werden in Textform eingeladen. Weiterhin erfolgt ein Aushang der Einladung am schwarzen Brett in der Schwimmhalle.

Der Vorstand hat bei der Einladung die Form der Versammlung (Präsenz- oder als virtuelle Versammlung) bekanntzugeben.

Gegenstand der Tagesordnung ist insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenberichte,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. (siehe § 7)

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Es müssen 1/15 der über 18 Jahre alten Mitglieder anwesend sein, um Wahlen durchführen zu können bzw. beschlussfähig zu sein.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere

und die Auflösung des Vereins,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **10.4 Allgemeiner Ablauf der Mitgliederversammlung**

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. (siehe § 7)

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

**Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt sowohl für Präsenz- als auch virtuelle Sitzungen.**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Mehrheit verlangt wird.